

Umsatzsteuerpflicht bei der Vermietung von Abstellflächen von Caddie-Carts

Nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes sind bestimmte Umsätze (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3) steuerfrei. Gemäß § 4 Ziff. 12 Abs. 2 UStG ist von der Umsatzsteuerpflicht nicht befreit jedoch

„... die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, ...“.

Fraglich ist, ob die Vermietung von Abstellflächen von Elektro-Carts (die Personen befördern können) bzw. Elektro-Trollies (die nur eine Antriebshilfe haben) umsatzsteuerpflichtig ist.

Es ist davon auszugehen, dass Elektro-Carts unter den Begriff „Fahrzeuge“ nach § 4 Ziff. 12 Abs. 2 UStG fallen. Das Umsatzsteuergesetz legt den Fahrzeugbegriff eigenständig und weiter aus, als dies im allgemeinen Sprachgebrauch üblich ist.

Die Vermietung einer Abstellfläche für Elektro-Carts ist daher nach § 4 Ziff. 12 Abs. 2 UStG umsatzsteuerpflichtig.

Die Vermietung einer konkreten einzelnen Abstellfläche für einen Elektro-Trollie sollte gemäß § 4 Ziff. 12 Abs. 1 UStG umsatzsteuerfrei sein, sofern nicht auf die Umsatzsteuerpflicht optiert wurde. Dies ist dadurch zu begründen, dass ein Elektro-Trollie nicht selbstfahrend ist und deshalb eher einem batterielosen Trollie gleichzustellen ist. Eine Gerichtsentscheidung zu dieser Fragestellung liegt allerdings bisher nicht vor.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.